



Abteilungsordnung Volleyball

Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.

Stand 1.1.2024

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

Die Abteilungsordnung gilt für alle Mitglieder und Nichtmitglieder, die eine Tätigkeit in der Volleyballabteilung des USC Freiburg ausführen. Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Gesamtvereins regelt sie die darin der Abteilung zuerkannten Rechte und Pflichten. Sie bedarf – ebenso wie jede Änderung – der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§ 2 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung.
2. Der Abteilungsvorstand.

§ 3 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Abteilungsvorstand einberufen, sie ist jeweils vor den Sommerferien durchzuführen.

(2) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands.
2. Die Entlastung des Abteilungsvorstands.
3. Die Änderung der Abteilungsordnung.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstands.

(3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn

1. die Einberufung von 15 stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsleiter verlangt wird, oder
2. der Vorstand es für erforderlich hält.

(4) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Verteilung kann über die Trainer und Mannschaftsverantwortliche erfolgen.

(5) Sachanträge, die nicht von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, werden in der Abteilungsversammlung zurückgewiesen, wenn sie sich nicht auf einen in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkt beziehen und nicht mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter vorgelegt worden sind.

(6) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder getroffen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Mündliche oder schriftliche Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

§ 4 Abteilungsvorstand

(1) Zum Abteilungsvorstand gehören:

1. Der Abteilungsleiter
2. Der Kassenwart
3. Die Jugendwarte (männlich und weiblich)
4. Der Sportwart (organisiert den Spielbetrieb)
5. Der Sponsorenwart
6. Der Beachwarte (männlich und weiblich)
7. Der Schiedsrichterwart (koordiniert die Schiedsrichterbesetzungen und Fortbildungen)
8. Der Schriftwart
9. Der Leiter der Geschäftsstelle (wird nicht gewählt, sondern vom Abteilungsvorstand benannt)

(2) Die Abteilung wird nach außen und innen durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den Sportwart und dann durch den Schriftwart vertreten.

(3) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die allgemeine Planung und Organisation des Spielbetriebs.

(4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden außer dem Leiter der Geschäftsstelle jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands im Amt. Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Abteilungsordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

(5) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Abteilungsvorstands ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstands.

(8) Der Abteilungsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er koordiniert und leitet die Arbeit der Abteilung und vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber Öffentlichkeit, Fachverband und Gesamtverein. Der Abteilungsleiter hat außerdem die ihm in der Satzung des Gesamtvereins zugedachten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Trainer:in / Mannschaftsverantwortlichkeit

1) Die einzelnen Trainer:innern vertreten gemeinsam mit den Mannschaftsverantwortlichen die Interessen ihrer Mannschaft gegenüber dem Abteilungsvorstand. Sie sind für die organisatorische Durchführung des Spielbetriebs ihrer Mannschaft und die übrigen Mannschaftspflichten innerhalb der Abteilung verantwortlich.

(2) Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsverantwortlichen vor der Saison wählen und dies dem Sportwart melden. Beide sind dafür verantwortlich, dass alle Mannschaftsangehörige Vereinsmitglieder sind. Eine Anmeldung hat bei neuen Mannschaftsangehörigen nach Ablauf von 3 Wochen seit erster Trainingsteilnahme zu erfolgen.

§ 6 Sportwart*in

(1) Der/die Sportwart*in beruft bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Kalenderjahr, eine Trainerratssitzung ein, die die Koordination des Spielbetriebs unterstützen soll. Zur Trainerratssitzung werden alle Vorstandsmitglieder*innen, alle Trainer*innen und alle Mannschaftsvertreter*innen eingeladen. Die Ergebnisse der Sitzung werden dem Abteilungsvorstand vom Sportwart*in mitgeteilt und bei Bedarf wird vom Sportwart*in ein Antrag zum Entscheid an den Abteilungsvorstand gestellt.

§ 7 Schiedrichterlizenzen

Jede Mannschaft ist verpflichtet, für ihren Spielbetrieb ausreichend Schiedsrichter*innen mit der für die jeweilige Liga nötigen Lizenzstufe nachzuweisen. Pro Mannschaft sind daher mindestens fünf Schiedsrichter*innen verpflichtend. Wie die Zusammensetzung der Lizenzstufen sein muss (D, C, B) legt der Schiedsrichterwart in Abstimmung mit jeweiligen Spielordnungen je nach Liga fest. Jede Mannschaft ist verpflichtet, sich vor der Saison beim Schiedsrichterwart nach den jeweiligen Vorgaben zu informieren.

§ 8 Spiel-, Schiedsrichter- und Trainerlizenzverwaltung über SAMS

Jedes Mitglied im Verein erhält Zugangsdaten für die elektronische Lizenzverwaltungssoftware SAMS. Jede*r Spieler*in ist verpflichtet, alle Lizenzen die für den Spielbetrieb notwendig sind zu verwalten und gegebenenfalls selbst für die Verlängerung oder Aktualisierung (Anmeldung zu Fortbildungen, Passbild,

usw.) zu sorgen. Ansprechpartner*innen sind die Mannschaftsverantwortlichen, der/die Sportwart*in und der Schiedsrichterwart.

§ 9 Bundesliga-Spielbetrieb

(1) Soweit der Volleyball-Abteilung Bundesliga-Mannschaften angehören, werden sie finanziell und organisatorisch getrennt von der übrigen Abteilung geführt und sind wirtschaftlich unabhängig. Die Volleyball-Abteilung kommt für eventuelle Verbindlichkeiten aus einem Bundesliga-Spielbetrieb nicht auf.

(2) Einzelheiten regelt eine zwischen dem USC-Gesamtvorstand und den Trägern des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzuschließende vertragliche Vereinbarung.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Verantwortung Aufgaben erledigt. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher an die Abteilung gerichteter Post, von Anträgen und Berichten berechtigt und koordiniert die Finanzen der Abteilung.

(2) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle bedarf der Einwilligung des USCGesamtvorstandes.

(3) Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Abteilungsleiter.

(4) Die Einzelheiten beschließt der Abteilungsvorstand.